



# Eignerstrategie

## Messepark Bern AG (MPBAG)

Genehmigungsdatum 3. Februar 2023  
Version 1.0  
Klassifizierung nicht klassifiziert  
Fachdirektion Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Informationen zur Eignerstrategie</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Eignerziele</b> .....	<b>3</b>
3.1 Unternehmerische und organisatorische Ziele .....	3
3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Ziele .....	3
3.3 Soziale und personelle Ziele .....	3
3.4 Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung .....	3
3.5 Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge .....	4
<b>4. Vorgaben zur Führung</b> .....	<b>4</b>
<b>5. Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling</b> .....	<b>4</b>
<b>6. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
<b>7. Dokument-Protokoll</b> .....	<b>5</b>

### Allgemeine Informationen zur Eignerstrategie

Die Eignerstrategie enthält die Absichten des Kantons, die er mit seiner Beteiligung verfolgt. Sie dient zum einen dazu, festzulegen welche Zwecke mit der Beteiligung verfolgt werden. Zum anderen dient die Eignerstrategie auch den Führungsgremien des Trägers der öffentlichen Aufgabe oder der Beteiligung im öffentlichen Interesse, die Absichten des Kantons zu kennen. In der Eignerstrategie ist auf allfällige Rollenkonflikte im Zusammenhang mit der kantonalen Beteiligung hinzuweisen. So kann im konkreten Fall beispielsweise die auf nachhaltige Aufgabenerfüllung ausgerichtete Gewährleisterrolle mit der vorab auf Rentabilität ausgerichteten Eignerrolle oder allenfalls auch einer Bestellerrolle im Widerspruch stehen. In der Eignerstrategie sind die verschiedenen Ziele der Beteiligung offen darzulegen und Konflikte soweit möglich aufzulösen, indem die unterschiedlichen Ziele beschrieben und gewichtet bzw. priorisiert werden.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung der Eignerstrategie sind aus Ziffer 9 der Richtlinien vom 18. Mai 2022 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse, Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien) ersichtlich.

## **1. Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen**

Die vorliegende Eignerstrategie betrifft die Messepark Bern AG (nachfolgend MPBAG). Die MPBAG ist eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) mit Sitz in Bern, welche im Handelsregister unter der UID CHE-103.199.482 eingetragen ist. Rechtsgrundlage für die kantonale Beteiligung bildet das Gesetz vom 26. April 2005 über die Beteiligung an der Messepark Bern AG (BMBG; BSG 901.41).

Es handelt sich um eine Minderheitsbeteiligung des Kantons Bern, bei der er kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von maximal 16 Prozent verfügt. Aktuell beträgt der Nennwert der vom Kanton Bern gehaltenen Aktien der MPBAG CHF 3.4 Mio., was einem Anteil von 8.95 Prozent entspricht.

## **2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements**

Die MPBAG bezweckt in erster Linie den Betrieb, die Erhaltung, die Erweiterung und die Verbesserung der Infrastruktur des Messeplatzes Bern (Artikel 1 Absatz 2 BMBG). Die MPBAG ist vorwiegend auf dem Platz Bern tätig. Hauptziel des Kantons ist die Sicherstellung des Messeplatzes Bern.

## **3. Eigenerziele**

### **3.1 Unternehmerische und organisatorische Ziele**

Die MPBAG wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Es wird von der MPBAG erwartet, dass sie eine verantwortungsvolle und umsichtige Geschäfts- und Risikopolitik betreibt.

### **3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Ziele**

Die MPBAG soll auf vorhandene Stärken aufbauen, Impulse für eine zukunftsfähige, dynamische und nachhaltige Entwicklung setzen sowie Arbeitsplätze in der Messe- und Eventbranche erhalten und schaffen. Der Kanton Bern ist in erster Linie an der langfristig erfolgreichen Entwicklung der Beteiligung und der Branche interessiert.

### **3.3 Soziale und personelle Ziele**

Der Kanton Bern erwartet von der MPBAG, dass sie sich als fortschrittliche und sozialverantwortliche Arbeitgeberin erweist und dabei insbesondere Wert auf familienfreundliche und gleichstellungsorientierte Anstellungsbedingungen, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, Berufs- und Weiterbildung sowie gesicherte Sozialleistungen legt.

### **3.4 Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung**

In den Richtlinien der Regierungspolitik hält der Regierungsrat die übergeordneten Ziele und Strategien seiner Politik für die Legislaturperiode 2023-2026 fest. Sowohl beim Erfüllen der täglichen Aufgaben als auch beim Umsetzen der strategischen Ziele orientieren sich Regierungsrat und Verwaltung an der Grundmaxime der nachhaltigen Entwicklung. Damit ist ein aufeinander abgestimmter Dreiklang gemeint aus wirtschaftlicher Entwicklung, gesellschaftlicher Entfaltung und der Erhaltung der Lebensgrundlagen.

Die Geschäftstätigkeit der MPBAG hat nach Möglichkeit alle drei Ziele der nachhaltigen Entwicklung zu fördern.

### **3.5 Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge**

Gemäss Gesellschaftszweck kann sich die MPBAG an Unternehmen ähnlicher Art, insbesondere auch an Immobiliengesellschaften, im In- und Ausland beteiligen. Ausserdem kann die Gesellschaft im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten. Solche Kooperationen dürfen weder in Konkurrenz oder im Widerspruch zum kantonalen Vollzugauftrag stehen noch dessen zielgerichtete und effiziente Erfüllung beeinträchtigen.

## **4. Vorgaben zur Führung**

Die Vergütungen an die strategischen und operativen Führungsorgane orientieren sich an den diesbezüglichen Leitsätzen gemäss Ziffer 13 der PCG-Richtlinien.

## **5. Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling**

Die Grundsätze der Aufsicht und des Controllings gegenüber der MPBAG sind im Aufsichtskonzept für die MPBAG geregelt. Die WEU vertritt den Kanton gegenüber der MPBAG in allen Belangen, sorgt für die rechtzeitige Information des Regierungsrates über wesentliche Fragen und stellt die notwendigen Anträge.

Mit folgenden Instrumenten und Massnahmen setzt der Kanton seine unter Ziffer 3 skizzierten Ziele um:

- Eignerstrategie;
- Aufsichtskonzept;
- Jährliches Reporting gemäss Vorgaben des Regierungsrates in den PCG-Richtlinien (Ziff. 14);
- Jährliches Controllinggespräch zwischen der WEU und der MPBAG;
- Beurteilung und Genehmigung der Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung.

## **6. Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Eignerstrategie tritt zusammen mit dem Aufsichtskonzept mit deren Genehmigung in Kraft.

Gemäss Ziffer 9.5 der PCG-Richtlinien ist die Eignerstrategie mindestens alle vier Jahre zu überprüfen. Allfällige Anpassungen sind dem zuständigen Regierungsmitglied zur Genehmigung vorzulegen.

## 7. Dokument-Protokoll

### Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Christoph Ammann	03.02.2023	